

Allgemeine Vertragsbedingungen Festzeltvermietung

Zelte und Mietmobiliar unterstehen den nachfolgenden Bedingungen. Abweichende Bedingungen, insbesondere solche, die in allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mieters erhalten sind, sind nur gültig, wenn wir sie schriftlich anerkennen. Alle Vereinbarungen müssen schriftliche bestätigt werden.

Unsere Offerten sind freibleibend. Als definitive Auftragserteilung gilt die schriftliche Bestätigung der Offerte. Bis dahin behalten wir uns eine anderweitige Vermietung vor. Beim Rücktritt vom Auftrag, unabhängig vom Grund, werden für unsere Aufwendungen und den Vermietungs-Ausfall folgende Ansätze in Rechnung gestellt:

- Bis 1 Monat vor Auftragsbeginn 30% der Auftragssumme
- Weniger als 1 Monat vor Auftragsbeginn 60% der Auftragssumme

Die Mietpreise verstehen sich für 24h (1 Tag). Der Mietpreis ist 30 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Das von uns gelieferte Material bleibt unser Eigentum, es kann weder veräussert, belehnt noch verpfändet werden, es darf nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung zu einem anderen Zweck verwendet, untervermietet oder umgestellt werden. Die gesamte Infrastruktur und das Mobiliar unterstehen während der Mietdauer der Aufsichts- und Sorgfaltspflicht des Endkunden. Versicherungen, zB. Elementarschaden, gehen zu Lasten des Mieters.

Das Mietmaterial ist **nicht** gegen Diebstahl, Beschädigungen durch den Mieter oder durch Dritte (Vandalismus), Elementarschäden (Feuer, Wasser, Wind etc.) versichert.

Die kantonalen feuerpolizeilichen Weisungen, insbesondere für Dekoration, Gasheizung, Rauchzeugresten etc., sind unbedingt zu beachten. Weisungsblätter sind bei den zuständigen Stellen erhältlich.

Bei Beschädigung infolge unsachgemässer Handhabung und/oder bei den aufgeführten Schäden verrechnen wir den Neupreis abzüglich 20% Minderwert für gebrauchtes Material.

Die Zelte sind nicht für Schneelast gerechnet, der Mieter hat für eine ausreichende Beheizung bei Schneefall zu sorgen. Bei Sturm oder anderen unvorhersehbaren Ereignissen muss das Zelt geräumt und abgebrochen werden. Die Jungwacht Sempach kann nicht für den Ausfall belangt werden.

Regiearbeiten für Auf- und Abbau des Zeltes werden gemäss offeriertem Zusatzaufwand verrechnet. Je nach Bodenbeschaffenheit und Gelände kann der Preis abweichen. Das Zelt wird nur auf festem und ebenen Boden gestellt. Die Vermietung ohne Auf- und Abbauteam ist nur in sepzifisch bewilligten Ausnahmefällen möglich.

Bewilligungen für den Aufbau des Mietobjektes sind durch den Mieter einzuholen. Sofern dies aus bautechnischen Gründen nicht möglich ist, klärt der Mieter die Möglichkeiten der Fixierung ab. Die Jungwacht Sempach behält sich vor, gegen Verrechnung des Aufwandes entsprechende Massnahmen vor Ort zu treffen. Bei ungenügender Verankerung/Fixierung lehnt die Jungwacht Sempach sämtliche Haftungen ab.

Bei Verunreinigung des Materials (Dreck, Kleber, Bemahlung, Vandalismus, etc.) wird dieses auf Kosten des Mieters gereinigt. Unter dem Zelt darf nicht gekocht, grilliert oder frittiert werden.

Mit der schriftlichen Bestätigung der Offerte erklärt sich der Mieter mit den allgemeinen Vertragsbedingungen der Jungwacht Sempach einverstanden.